



FRIEDHOFSDRDNUNG
FÜR DEN FRIEDHOF DER MARKTGEMEINDE SCHWARZACH
(Beschluss der Gemeindevertretung Schwarzach
vom 19. Oktober 2010 TOP 7, Ergänzung vom 20.09.2012 TOP 8, Ergänzung vom 05.06.2013
TOP 5)



Friedhofsordnung für den Friedhof der Marktgemeinde Schwarzach

Rechtsgrundlage: § 44 Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetz 1986 i. d. g. F.

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen:

§ 1

- (1) Der Friedhof der Marktgemeinde Schwarzach steht in der Verwaltung der Marktgemeinde Schwarzach.
- (2) Die allgemeine Verwaltung des Friedhofs obliegt der Friedhofsverwaltung der Marktgemeinde.

§ 2

Sämtliche Grabstellen (§ 30 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986) stehen im Eigentum der Marktgemeinde Schwarzach.

§ 3

- (1) Der Friedhof ist zur Bestattung der in der Marktgemeinde Schwarzach mit Hauptwohnsitz gemeldeten verstorbenen Personen bestimmt.
- (2) Für Personen, die nicht in der Marktgemeinde Schwarzach mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, kann nach Maßgabe der verfügbaren Grabstellen in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen von der Friedhofsverwaltung die Bewilligung zur Bestattung erteilt werden. Die Erteilung einer solchen Bewilligungen ist dann nicht erforderlich, wenn der Verstorbene bei Lebzeiten schon ein Benutzungsrecht an einer Grabstelle im Friedhof der Marktgemeinde erworben hat.
- (3) Zur Bestattung anderer Personen als des Benutzungsberechtigten ist die Zustimmung des Benutzungsberechtigten erforderlich. Zur Bestattung eines verstorbenen Benutzungsberechtigten bedarf es nicht der Zustimmung der Nachfolger im Benutzungsrecht (Übertragung des Benutzungsrechtes § 31 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986).
- (4) Bestattungen dürfen nur nach Genehmigung der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- (5) Bestattungen und Enterdigungen dürfen jedenfalls erst dann vorgenommen werden, wenn die behördlichen Voraussetzungen hiezu gegeben sind.

§ 4

- (1) Im gemeindeeigenen Friedhof können Leichen, Leichenteile, Urnen und Aschenreste beigesetzt werden.
- (2) Jede Leiche muss in einem Sarg in die Erde versenkt beigesetzt werden. Leichenteile sind zu versargen oder in zweckentsprechenden Behältnissen beizusetzen.
- (3) Aschenreste müssen in einem amtlich zu verschließenden Behältnis (Urne) beigesetzt werden. Die Beisetzung der Urne kann unter der Erde oder mittels Verschließung in Grabdenkmälern (Überurne) oberirdisch erfolgen. Das oberflächliche Verstreuen der Asche ist nicht gestattet.
- (4) Die Beisetzung der Urne ist nur in einer Aschengrabstelle zulässig. Besteht an einem Erdgrab schon ein Benutzungsrecht, so kann die Beisetzung auch dort erfolgen. In einem Erdgrab ist ebenso die Beisetzung der Aschenreste in einer rückstandslos biologisch abbaubaren Urne oder durch direktes Einstreuen in die dafür auszuhebende Bodenöffnung erlaubt. Das Ausheben und auch wieder das Schließen der Bodenöffnung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Ein gesondertes Benutzungsrecht am Erdgrab entsteht dadurch nicht, verlängert sich aber wie im § 15 ausgeführt.
- (5) Oberirdisch beigesetzte Urnen müssen gegen unbefugte Wegnahme gesichert sein. Urnen dürfen an Angehörige des Verstorbenen oder an fremde Personen, abgesehen von der in § 21 Abs. 3 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986 gemachten Ausnahme, nicht ausgefolgt werden.
- (6) Umlegung einer Urne bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Die Umlegung von eingestreuten Aschenresten oder von Aschenresten die in biologisch abbaubaren Urnen beigesetzt wurden ist naturgemäß nicht möglich.

§ 5

Soweit dafür nicht anderwärtig vorgesorgt ist oder die Kosten nicht von Dritten getragen werden, wird die Beerdigung von Hilfesuchenden im Sinne der Bestimmungen des Salzburger Sozialhilfegesetzes durchgeführt. Bestattungen zu Lasten eines Sozialhilfeträgers sind im Allgemeinen nur in Freigräbern zulässig.



§ 6

- (1) Termine für Bestattungen, Verabschiedungen und Beisetzungen sind rechtzeitig, mindestens zwei volle Werktage vorher, mit der Friedhofsverwaltung zu vereinbaren.
- (2) Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen bedürfen einer gesonderten Zustimmung der Friedhofsverwaltung
- (3) Die Aufbahrung der Leiche hat im verschlossenen Sarg zu erfolgen.
- (4) Die Benützung der Aufbahrungshalle zum Zwecke der Aufbahrung von Leichen darf nur im Rahmen der Tätigkeit des Bestattungsgewerbes erfolgen. Dabei finden die Bestimmungen des bestehenden Benützungsvertrages zwischen der Marktgemeinde Schwarzach und dem Bestattungsunternehmen Hans Wazlawik GmbH, 5620 Schwarzach, Anwendung. Darin ist ausdrücklich vereinbart, dass die Aufbahrungshalle im erforderlichen Ausmaß von anderen Bestattungsunternehmen benützt werden kann, wenn diese über Auftrag der jeweiligen Angehörigen Aufbahrungen von verstorbenen Personen durchzuführen haben.
- (5) Die Benützung der Räumlichkeiten der Aufbahrungshalle hat so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung oder Behinderung der übrigen Benützer und Besucher eintritt.

§ 7

- (1) Trauerfeierlichkeiten können sowohl in der Aufbahrungshalle als auch an der Grabstelle stattfinden, und können unter besonderen Umständen von der Friedhofsverwaltung zeitlich limitiert werden.
- (2) Trauerfeierlichkeiten von privater Seite oder von Organisationen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der Friedhofsverwaltung und sind mindestens drei Tage vor Durchführung anzumelden.

§ 8

- (1) Öffnungs- und Schließzeiten: Es ist untersagt, den Friedhof in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr zu betreten. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, jederzeit andere Öffnungs- und Schließzeiten festzusetzen.
- (2) Bei Aufbahrungen in der Aufbahrungshalle obliegt das Öffnen und Schließen der Aufbahrungshalle dem Bestattungsunternehmen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

§ 9

Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Aufsichtsorgane ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung einer Aufsichtsperson betreten.

§ 10

Innerhalb der Friedhöfe ist verboten:

- a) Das Mitbringen von Tieren ausgenommen Blindenhunde;
- b) das Lärmen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten, Musikabspielgeräten u. dgl.;
- c) das Radfahren, Inlineskaten und Benützen ähnlicher Fortbewegungsmittel;
- d) das Benützen von Fahrzeugen (Anhängern) entgegen den Bestimmungen des § 30;
- e) das Verteilen von Drucksorten;
- f) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;
- g) das Ablagern von Abfällen außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter (Mülltrennung);
- h) das Ablagern und Lagern von Abraummaterial, abgetragenen Grabstätten und Teilen davon;
- i) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung (§ 27 Abs. 1);
- j) für die Friedhofsbesucher das Rauchen;

II. Abschnitt

Arten der Grabstellen:

§ 11

Der Friedhof ist in Grabfelder (Gruppen) eingeteilt. Innerhalb dieser Grabfelder befinden sich folgende Arten von Grabstellen:

A) Erdgräber:

1. Doppelgräber: Doppelgräber dienen zur Aufnahme zweier Särge auf Dauer von 10 Jahren.
2. Vierfachgräber: Vierfachgräber dienen zur Aufnahme von vier Särgen auf Dauer von 10 Jahren.
3. Sechsfachgräber: Sechsfachgräber dienen zur Aufnahme von sechs Särgen auf Dauer von 10 Jahren.
4. Kindergräber: Grabstellen zur Aufnahme von bis zu zwei Kindersärgen (Kinder bis fünf Jahren) auf Dauer von 10 Jahren.

**B) Aschengrabstellen:**

1. Urnennischen klein, sind zur Beisetzung von 2 Urnen gedacht.
2. Urnennischen groß (Familienurnenhain), sind zur Beisetzung von 4 Urnen gedacht.
3. Urnensäulen sind zur Beisetzung von 2 oder 4 Urnen gedacht.
4. Urnenerdgrabstellen zur Beisetzung von 2 bis 4 Urnen gedacht.
5. Frei- oder Gemeinschaftsurnengräber zur anonymen oder halbanonymen Beisetzung von Urnen.

C) Freigräber:

Freigräber (Gemeinschaftsgräber) sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benutzungsrechtes Leichen von Personen im Sinne des § 5 oder die Asche aus aufgelösten Urnengräbern bestattet werden.

§ 12**Ausmaße der Grabstellen (Grabstellenfläche)**

(1) Für die Grabstellen am Friedhof Schwarzach gelten folgende Ausmaße (Grabstellenfläche): Länge x Breite

- a) Doppelgräber 180 x 100 cm
- b) Vierfachgräber 180 x 160 cm
- c) Sechsfachgräber 180 x 240 cm.
- d) Kindergräber 100 x 50 cm
- e) Urnenerdgräber 100 x 70 cm

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung bereits bestehende Grabstellen - sofern deren Ausmaß den Ausmaßen des Abs. 1 nicht entsprechen - die in der Natur bestehenden Maße.

(3) Wenn es innerhalb des Friedhofes zum Zweck einer gleichmäßigeren Gestaltung und besseren Einfügung einzelner Grabstellen in die Gesamtanlage erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung diese Ausmaße (Abs. 1) unter Beachtung der für die Graböffnung nötigen Mindestmaße, anlässlich der Verleihung eines neuen Benutzungsrechtes im Einzelfall auch abändern, wobei eine mögliche Annäherung an die in Abs.1 angeführten Ausmaße erreicht werden soll.

(4) Unter dem in Abs. 1 genannten Ausmaß ist die gesamte zu einer Grabstelle erforderliche Fläche zu verstehen.

(5) Folgende Überdeckungen (gerechnet von Geländeoberkante bis Sargoberkante) stellen Mindestmaße dar:

- a) Gräber laut Abs. 1 a) bis c) Sarg unten 160 cm Sarg oben 100 cm
- b) Grab laut Abs. 1 d) Sarg unten 150 cm Sarg oben 100 cm
- c) Alle Urnenbeisetzungen die in einer Grabstätte erfolgen 60 cm

§ 13**Bepflanzungsflächen, Bepflanzungshöhe**

Bei den in § 12 Abs. 1 und 2 angeführten Gruppen gelegenen Grabstellen sind Einfassungen und Bepflanzungen innerhalb der angeführten Flächenausmaße (Länge x Breite) zulässig, wobei die Höhe der Bepflanzung 100cm nicht überschreiten darf.

III. Abschnitt

Benutzungsrecht

§ 14

(1) Das Recht zur Benutzung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Es wird durch Verwaltungsakt (Zuweisung) begründet. Durch die Verleihung des Benutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstelle erworben. Ein Anspruch auf Verleihung des Benutzungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

(2) a) Die Verleihung des Benutzungsrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen oder auf Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle instandzuhalten, insbesondere für die Sicherheit und Standfestigkeit der Grabmale zu sorgen.

(3) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden. Das Benutzungsrecht für jede Grabstelle wird in der Friedhofsdatei eingetragen.

(4) Ein Benutzungsrecht darf – von den Fällen der Übertragung eines Benutzungsrechtes abgesehen – im allgemeinen nur anlässlich einer Bestattung verliehen werden.

§ 14 a)

Bei anonymer und halbanonymer Urnenbestattung entsteht kein Benutzungsrecht an einer Grabstelle im Sinne des § 14. Bei halbanonymer Urnenbestattung bezieht sich ein Benutzungsrecht auf die Anbringung einer Gedenkplakette an einer dafür vorgesehenen Stelle. Für dieses Recht ist § 14 Abs 3 sinngemäß anzuwenden.

**§ 15****Mindestruhefrist**

(1) Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle – ausgenommen in einer Aschengrabstelle - muss der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benutzungsrechtes hierfür nicht aus, ist das Benutzungsrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr zu verlängern.

(2) Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.

(3) Bei Bestattungen in Aschegrabstellen oder Urnenbeisetzungen in Erdgräbern, bei denen keine gesetzliche Mindestruhefrist gilt, ist ein bestehendes Nutzungsrecht durch den Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr auf volle 10 Jahre zu verlängern.

§ 16**Übertragung eines Benutzungsrechtes**

(1) Die Übertragung von Benutzungsrechten unter Lebenden ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei gleichzeitiger Neuverleihung des Benutzungsrechtes an den Übernehmer zulässig. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Übernehmer die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benutzungsrecht für eine im Gebiet der Marktgemeinde Schwarzach mit Hauptwohnsitz gemeldete Person in Anspruch genommen wird.

(2) Eine Übertragung der Benutzungsrechte ohne schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung hat keine rechtliche Wirkung.

(3) Im Fall des Todes des Benutzungsberechtigten bestimmt sich die Rechtsnachfolge im Benutzungsrecht zuerst nach der ausdrücklichen Verfügung des vorherigen Benutzungsberechtigten, sodann nach der Einigung der Erben und, wenn auch eine solche nicht zustande kommt, nach der tatsächlichen Erbfolge. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie einen gemeinsamen Vertreter zur Ausübung des Benutzungsrechtes zu bestellen. Bis dahin gilt der bekannte überlebende Ehegatte und sodann der bekannte nächste Verwandte (Verschwägerte) des verstorbenen Benutzungsberechtigten als Vertreter des (der) Rechtsnachfolger(s) im Benutzungsrecht. Unter gleich nahen Verwandten (Verschwägerten) gilt hierbei derjenige als vertretungsbefugt, der in der Marktgemeinde Schwarzach seinen Hauptwohnsitz hat, unter mehreren Berufenen der Älteste.

§ 17**Beendigung von Benutzungsrechten**

(1) Das Benutzungsrecht endet

- a) durch Zeitablauf;
- b) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht;
- c) durch Schließung oder Auflassung des Friedhofes;
- d) durch schriftlichen Verzicht;

(2) Die gemäß Abs. 1 lit a im Lauf eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzungsrechte werden jeweils im Monat Dezember des vorhergehenden Jahres öffentlich durch einen das ganze Kalenderjahr währenden Anschlag an der Kundmachungstafel des Friedhofes unter Hinweis auf die Säumnisfolgen verlautbart. Bekannte Nutzungsberechtigte von im Laufe eines Kalenderjahres erlöschenden Benutzungsrechten werden durch die Friedhofsverwaltung zur Verlängerung der Nutzung oder möglichen Auflösung der Grabstätte zeitgerecht schriftlich aufgefordert.

(3) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können die Grabstellen, ohne dass den bisherigen Berechtigten ein Schadenersatzanspruch zusteht, unter Einhaltung der in § 19 genannten Fristen einem neuen Benutzungsberechtigten verliehen werden.

§ 18**Verzicht**

Auf das Benutzungsrecht kann vom Benutzungsberechtigten vorzeitig nur schriftlich nach Ablauf der Mindestruhefrist verzichtet werden. Eine allfällige Rückerstattung von bezahlten Friedhofsgebühren bei verlängerten Benutzungsrechten erfolgt anteilmäßig nur für volle Jahre, aber erst nach ordnungsgemäßer Räumung der Grabstelle und nur an den Einzahler der Gebühr oder dessen Erben.

§ 19**Säumnisfolgen**

(1) Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisherige Benutzungsberechtigte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab (Freigrab) beigesetzt werden.

(2) Grabdenkmäler (z. B. Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grabsteine, Grabeinfassungen) und alle anderen



Gegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe schriftlich nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Marktgemeinde Schwarzach diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Für die mit der Entfernung und Lagerung dieser Gegenstände verbundenen Kosten steht der Marktgemeinde Schwarzach an den gelagerten Gegenständen ein Pfandrecht zu. Die Vollstreckung obliegt dem Gericht. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Marktgemeinde Schwarzach.

IV. Abschnitt

Vorschriften über die Ausgestaltung und Instandhaltung der Grabstellen

A) Allgemeines

§ 20

Der Benutzungsberechtigte hat die Grabstelle stets in einem würdigen, dem Friedhof entsprechenden, ordnungsgemäßen Gesamtzustand zu erhalten.

§ 21

Die gärtnerische Gesamtgestaltung der Friedhöfe sowie die Ausgestaltung und Instandhaltung der Freigräber obliegt nur der Friedhofsverwaltung. Außerhalb der Bepflanzungsflächen (§ 13) dürfen Bäume, Sträucher und alle sonstigen Pflanzen nur durch die Friedhofsverwaltung gesetzt werden.

§ 22

- (1) Jede Grabstelle wird nach jeder Beisetzung unverzüglich geschlossen und muss ehestmöglich vom Benutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einem Grabdenkmal (z. B. Monument, Denkmal, Grabkreuz, Grabstein, Überurne, Einfassung) und einem entsprechenden gärtnerischen Schmuck versehen werden.
- (2) Die Bepflanzung von Grabstellen darf nur innerhalb der Bepflanzungsflächen (§ 13) vorgenommen werden, wobei die Maximalhöhe von 100 cm nicht überschritten werden darf.
- (3) Die Grabhügel dürfen nach erfolgter Instandsetzung oder Neugestaltung höchstens 20 cm hoch sein.

B) Erdgräber und Aschengrabstellen

§ 23

Einfassungen

- (1) Einfassungen sind nur bei Grabstellen und Urnengräbern zulässig.
- (2) Als Material für die Einfassungen darf nur Naturstein oder Betonwerkstein, das ist ein an der Oberfläche handwerklich bearbeitetes Gemisch aus Zement und Natursteinkörnung, verwendet werden.
- (3) Die Stärke der Einfassung darf höchstens 20 cm und die Höhe höchstens 20 cm betragen.
- (4) Der rückwärtige Einfassungsteil ist mit der Rückseite des Grabdenkmals bündig zu gestalten.

§ 24

Fundamente

Fundamente für Grabdenkmäler sind derart auszuführen, dass die Standsicherheit des Grabdenkmals gewährleistet ist. Fundamente und Grabdenkmäler sind fachgerecht zu verbinden. Fundamente dürfen oberirdisch nicht sichtbar sein. Einzelfundamente für Grabdenkmäler dürfen seitlich nicht über die Grabstellenfläche hinausragen. Am Kopfende der Grabstelle ist 15 cm unter dem Niveau ein Fundamentvorsprung von 20 cm zulässig.

§ 25

Ausmaße der Grabdenkmäler

- (1) Auf Doppel-, Vierfach-, Sechsfach-, Urnenerd- und Kindergräbern dürfen die Grabdenkmäler einschließlich allfälliger Sockel folgende, für die einzelnen Grabarten festgelegten Höchstausmaße nicht überschreiten (Höhe/Breite):
 - a) Doppelgrab Breite 100 cm, Grabsteine Höhe 140 cm, Kreuze Höhe 160 cm
 - b) Vierfachgrab Breite 160 cm, Grabsteine Höhe 150 cm, Kreuze Höhe 180 cm
 - c) Sechsfachgrab Breite 240 cm, Grabsteine Höhe 160 cm, Kreuze Höhe 200 cm
 - d) Kindergräber Breite 50 cm, Grabsteine Höhe 90 cm, Kreuze Höhe 100 cm



- e) Urnenerdgräber Breite 70 cm, Grabsteine Höhe 90 cm, Kreuz Höhe 100 cm;
(2) Bei Urnengräbern und Nischen sind Größe und Form der Tafeln einheitlich und müssen dem Bestand entsprechend gestaltet sein.

§ 26

Gestaltung und Ausbildung der Grabdenkmäler

- (1) Die Grabdenkmäler sind hinsichtlich ihrer äußeren Gestalt und Proportionen, Material und Farbgebung so auszuführen, dass sie sich in das Friedhofsbild, insbesondere auch in die unmittelbare Umgebung der Grabstelle, und in die äußere Erscheinung der betreffenden Grabstelle harmonisch einfügen.
(2) Für die Grabdenkmäler darf als Material nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Kupfer mit seinen Legierungen verwendet werden, in geringem Ausmaß (max 1/3 der Fläche des Grabmals) auch Stahl, rostfreier Stahl und Glas. Für Tafeln bei Urnengräbern darf nur Naturstein und Kupfer verwendet werden, die Form ist durch den Bestand vorgegeben und dementsprechend auszuführen.
(3) Sämtliche steinernen Grabdenkmäler müssen allseitig handwerklich (z. B. gespitzt, gestockt, scharriert, gezahnt, geschliffen) bearbeitet sein.
(4) Auf jedem Grabdenkmal ist die Bezeichnung der Herstellerfirma, möglichst an unauffälliger Stelle, dauerhaft ersichtlich zu machen.

C) Genehmigungspflicht von Arbeiten

§ 27

- (1) Die über die gärtnerische Ausschmückung hinausgehende Ausstattung der Grabstelle wie auch jede Abänderung daran, insbesondere die Errichtung von Grabdenkmälern und von Grabeinfassungen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung, welche zur Begutachtung einen Sachverständigen heranziehen kann. Kleinreparaturen an bestehenden Grabstellen, sofern dadurch keine Veränderung des Gesamtcharakters der Grabstelle eintritt, sind von dieser Genehmigungspflicht ausgenommen. Vor Erteilung der Genehmigung darf mit den genehmigungspflichtigen Maßnahmen nicht begonnen werden; für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind sowohl der Benutzungsberechtigte als auch der Gewerbetreibende verantwortlich.
(2) Das Ansuchen ist vom Benutzungsberechtigten oder von einem befugten Gewerbetreibenden zu stellen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ist dem Ansuchen eine planliche Darstellung der geplanten Maßnahme beizuschließen, aus der diese in den erforderlichen Einzelheiten zu ersehen sein muss.
(3) Die Friedhofsverwaltung hat längstens 2 Wochen nach Einlangen des Ansuchen über dieses zu entscheiden.
(4) Liegen Gründe für eine Versagung nicht vor (Abs. 5), so ist die Genehmigung zu erteilen.
(5) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere denen dieser Friedhofsordnung, nicht entsprochen wird.
(6) Herstellungen auf Grabstellen, die entgegen den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung, insbesondere ohne die erforderliche Genehmigung, vorgenommen werden, hat der Benutzungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten zu entfernen. Insoweit die unzulässigen Maßnahmen in einer Abänderung eines ursprünglich genehmigten Zustandes bestehen, erstreckte sich diese Verpflichtung auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Die Aufforderung der Friedhofsverwaltung hat schriftlich zu ergehen, wobei dem Benutzungsberechtigten eine angemessene Frist einzuräumen ist, die mindestens 2 Wochen zu betragen hat. Bei fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist hat eine neuerliche Aufforderung mit eingeschriebenem Brief, unter Setzung einer angemessenen, mindestens 1 Monat betragenden Nachfrist mit dem Hinweis zu ergehen, dass bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist die erforderlichen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Benutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung veranlasst werden.
(7) Wenn der in Abs. 2 angeführte Gewerbetreibende die Ausführung der beantragten Maßnahmen nicht vornimmt, so ist vom Benutzungsberechtigten vor Beginn der genehmigungspflichtigen Maßnahme der Friedhofsverwaltung der Name des ausführenden Gewerbetreibenden mitzuteilen.

V. Abschnitt

Anlieferungen und Vornahme gewerblicher Arbeiten

§ 28

- (1) Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen, insbesondere die Aufstellung von Grabdenkmälern, dürfen nur von dazu befugten Gewerbetreibenden vorgenommen werden und diese Arbeiten sind der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben.
(2) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Grabdenkmäler im aufstellungsbereiten Zustand auf den Friedhof zu bringen und die Zufuhr der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
(3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an folgenden Tagen und Zeiten vorgenommen werden: Montag bis Samstag zwischen 07:00 und 18:00 Uhr. In diesem Zusammenhang wird auf die Lärmschutzverordnung der Marktgemeinde Schwarzach, speziell auf die §§ 2, 6 u. 7, hingewiesen.



- (4) Allfällige Sonderregelungen an bestimmten Tagen werden von der Friedhofsverwaltung bekanntgegeben.
- (5) Die Gewerbetreibenden haben den Beginn und die Beendigung von genehmigungspflichtigen Maßnahmen (§ 27) der Friedhofsverwaltung anzumelden.

§ 29

- (1) Mit der Arbeitsdurchführung ist unverzüglich nach der Zufuhr des Grabdenkmales zu beginnen und sind die Arbeiten möglichst rasch zu vollenden.
- (2) Das Erdaushubmaterial und der sonstige bei den gewerblichen Arbeiten anfallende Abraum dürfen von den Gewerbetreibenden auf den von der Friedhofsverwaltung hiefür allenfalls zur Verfügung gestellten Plätzen zwischengelagert und müssen nach Abwicklung der Arbeiten entfernt werden.
- (3) Den Gewerbetreibenden ist die Benützung der aufgestellten Abfallkörbe und Containern zur Beseitigung ihres Entsorgungsmateriales untersagt.
- (4) Für Schäden an Anlagen, Wegen oder anderen Gräbern durch die Durchführung von Arbeiten haftet der Gewerbetreibende. Für Schäden durch nicht gewerbliche Arbeiten haftet der Nutzungsberechtigte.

VI. Abschnitt

Benützung von Fahrzeugen

§ 30

- (1) Innerhalb des Friedhofes ist das Benützen von Fahrzeugen aller Art verboten.
- (2) Dieses Verbot gilt nicht für Bedienstete der Friedhofsverwaltung und deren Dienstfahrzeuge, für Leichentransportfahrzeuge der Bestattungsunternehmen und Spezialfahrzeuge von Schwerverkörperbehinderten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann für die im Friedhof tätigen befugten Gewerbebetreibenden Ausnahmen von den Verboten gemäß Absatz 1 erteilen.
- (4) Für die im Friedhof verwendeten Fahrzeuge (Anhänger) und deren Lenker finden die straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen sinngemäß Anwendung.
- (5) Der Lenker eines Fahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit den gegebenen Verhältnissen anzupassen. Die zulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt max. 10 km/h.

VII. Abschnitt

Strafbestimmungen, Inkrafttreten

§ 31

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung werden gem. § 46 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, sofern die Tat oder Unterlassung nicht nach anderen Vorschriften mit strengeren Strafen bedroht oder gerichtlich strafbar ist, als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 3.000,- geahndet.

§ 32

Die Friedhofsordnung in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 19. Oktober 2010 tritt mit 05. November 2010 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung

Der Bürgermeister: